



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA



Nr. 6

Sonnabend, 10. Februar 2018

2018

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Gera zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. In der Stadt Gera wird am 15. April 2018 der Oberbürgermeister gewählt.
Zum Oberbürgermeister, der als Beamter auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat.
Zum Oberbürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt Gera hat.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet oder am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

- 1.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig (§ 14 Abs. 1 Satz 6 ThürKWG).

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) den Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters und
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführenden Versammlung,
c) drei Versicherungen an Eides Statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Gera ist.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind, und somit 210 Unterstützungsunterschriften.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist und
b) die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,
c) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Gera ist.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Gera ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Mitglieder des Stadtrats zu wählen sind, und somit 168 Unterstützungsunterschriften.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind, und somit 168 Unterstützungsunterschriften (siehe unter 3.4). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen

Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt wird, die aufgrund eines Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlichen Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

- 3.3 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.4 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Gera bis zum 12. März 2018, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Gera mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Servicezeiten der Stadt Gera

Montag und Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Samstag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am 12. März 2018 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Bürgerservice der Stadt Gera, Heinrichstraße 35, 07545 Gera, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadt Gera aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides Statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen (§ 14 Abs. 6 ThürKWG).

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben (§ 14 Abs. 6 Satz 3 ThürKWG). Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.5 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Gera mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.4 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung dieser Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 2. März 2018 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gera, Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 246 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. März 2018 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt (§ 19 Abs. 1 ThürKWG).

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Gera unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 12. März 2018 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 13. März 2018 tritt der Wahlausschuss der Stadt Gera zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl am 15. April 2018 nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gera, 10. Februar 2018

Norbert Gleinig
Wahlleiter

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT GERA**

Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unseres ehemaligen Mitarbeiters

Dieter Lorenz

Herr Lorenz war über 35 Jahre bei der Stadtverwaltung Gera im Haus der Kultur tätig. Wir verlieren mit ihm einen engagierten und allseits geschätzten Mitarbeiter und Kollegen.

Unser Dank und Mitgefühl gilt besonders seiner Familie. Wir trauern mit Ihnen.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Dr. Viola Hahn Uwe Müller Rolf Riemann
Oberbürgermeisterin Fachdienst Presse, Vorsitzender des
der Stadt Gera Marketing, Personalrates
Kultur und Sport

Gera, im Februar 2018

Bürgerinformation

Die Stadt Gera informiert gemäß dem § 13 Satz 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) über die Beendigung folgender beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahme:

Maßnahme	Teileinrichtung	Bauabnahme erfolgte am:
Salzstraße (zwischen Sachsenstr. und Scherperstr.)	Straßenbeleuchtung	11.12.2017

Gemäß dem § 7 ThürKAG werden für diese Maßnahme Straßenausbaubeiträge von den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes i.S. des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhoben.

Den Beitragspflichtigen wird durch den Fachdienst Tiefbau, Fachgebiet Tiefbau, Team Beitragsabrechnung der Erlass der entsprechenden Bescheide ca. 3 – 4 Wochen vorher angekündigt.

Rico Oßmann
Fachdienstleiter Tiefbau

**Bauauftrag
Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Straßenwinterschädenbeseitigung**

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381626, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Patcharbeiten im Stadtgebiet Gera
Vergabe-Nr. 18 VOB 016

Ort der Ausführung: Gera

Angebotsfrist: 02.03.2018

Ausführungsfrist: April 2018 bis Juli 2018

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/Ausschreibungen.

**Vorläufige Tagesordnungen
der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse
des Stadtrates der Stadt Gera**

Hauptausschuss
Montag, 12. Februar 2018, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 8. Januar 2018
 - 2 Haushaltsplan 2018 der Stadt Gera
 - 3 Vorlagen zur Verweisung in den Stadtrat mit vorheriger Behandlung in den Fachausschüssen/Ortsteilräten
 - 3.1 Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/21/94 „Möbelhaus Rieger“, 2. Geltungsbereich, 1. Änderung (Ausgleichsmaßnahme) - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
 - 3.2 Ergänzungssatzung ER/12/18 „Zschipperrweg – Bereich Flieder- und Wacholderweg“ - Aufstellungsbeschluss
 - 3.3 Brand- und Katastrophenschutzbedarfsplan hier: Aufhebung der Personalobergrenze
 - 3.4 Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen
 - 3.5 Investitionsbeschluss zur Umsetzung der Investitionspauschale nach § 5 und 6 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte (Investitionspauschale und Erhöhung Schulinvestitionspauschale)
 - 4 Vorlagen zur direkten Verweisung in den Stadtrat
 - 4.1 Besoldungsgruppe des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Gera
 - 4.2 Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
 - 5 Thema: Kommunale Gebietsreform
 - 5.1 Ermächtigung der Oberbürgermeisterin zur Wahrung der Rechte der Stadt Gera im Zuge der geplanten kommunalen Gebietsänderungen; hier: Erweiterung der Ermächtigung auf Gespräche, um eine interkommunale Zusammenarbeit zu erreichen
 - 6 Zusammenarbeit zwischen dem Modellprojekt „Freifunkkommune Gera“ und der Bibliothek entsprechend der Umsetzung „Haushaltssicherungskonzept 2013-2023“ der Stadt Gera vom 14.11.2013; Produkt 2721.0000 Stadt- und Regionalbibliothek Gera (hier: Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera)
 - 7 Thema: Stand der Umsetzung des Modellprojektes „Freifunkkommune Gera“ vor dem Hintergrund der verbleibenden Zeit und der bisher ausgeschöpften Mittel
 - 8 Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin und
Vorsitzende des Hauptausschusses

Haushalts- und Finanzausschuss (Sondersitzung)
Dienstag, 13. Februar 2018, 16:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Genehmigung von Niederschriften
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift vom 4. Dezember 2017
 - 1.2 Genehmigung der Niederschrift vom 22. Januar 2018
 - 2 Haushaltsplan 2018 der Stadt Gera
 - 3 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 - 2023 der Stadt Gera
 - 4 2. Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Huster
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

Impressum

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera, die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera,
Tel.: 0365 838 1101, www.gera.de

Redaktionsschluss: in der Regel 4 Tage vor dem Erscheinen der Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera im **geraer wochenmagazin**

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Langenberg
Montag, 12. Februar 2018, 18:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Zeitzer Straße 43

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Vorstellung OB-Kandidat - Herr Vonarb
 - 2 Bestätigung der Niederschrift vom 8. Januar 2018
 - 3 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen
 - 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 5 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Kirsch
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Trebnitz
Dienstag, 13. Februar 2018, 17:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Trebnitz 31

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 9. Januar 2018
 - 2 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen
 - 3 Auswertung der Einwohnerversammlung Trebnitz
 - 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 5 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Prager
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Hermsdorf
Mittwoch, 14. Februar 2018, 18:30 Uhr, Vereinshaus des Feuerwehvereins Hermsdorf e.V., Hermsdorf 23a

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 10. Januar 2018
 - 2 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen
 - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Frank
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Milbitz/Thieschitz/Rubitz
Mittwoch, 14. Februar 2018, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Köstritzer Weg 5

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 31. Januar 2018
 - 2 Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/21/94 „Möbelhaus Rieger“, 2. Geltungsbereich, 1. Änderung (Ausgleichsmaßnahme) - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
 - 3 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen
 - 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 5 Vorbereitung der Informationsveranstaltung zum Hochwasserschutz
 - 6 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Geißler
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Roben
Mittwoch, 14. Februar 2018, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Roben 54

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 10. Januar 2018

- 2 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen
 - 3 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
 - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Conradi
Ortsteilbürgermeisterin

Ortsteilrat Untermhaus
Mittwoch, 14. Februar 2018, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Untermhäuser Straße 22

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 10. Januar 2018
 - 2 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen
 - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Schmalwasser
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Thränitz
Donnerstag, 15. Februar 2018, 19:00 Uhr, Gemeindezentrum Thränitz, Thränitz 1

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 25. Januar 2018
 - 2 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen
 - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Karius
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Westvororte
Donnerstag, 15. Februar 2018, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Am Gerberg 12

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 18. Januar 2018
 - 2 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen
 - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Buchholz
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Falka
Donnerstag, 15. Februar 2018, 19:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Kleinfalke Am Sportplatz 15

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 11. Januar 2018
 - 2 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen
 - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Dietrich
Ortsteilbürgermeister

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft „Grüne Aue“

Am Sonnabend, 24. Februar 2018 findet um 15 Uhr im „Apart Hotel Gera“ in 07548 Gera-Dürrenebersdorf, Hofer Straße 12 d eine nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft „Grüne Aue“ statt. Zu dieser Versammlung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk „Grüne Aue“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Entwicklung des Wildbestandes und Realisierung des Abschusses 2017
7. Diskussion
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jahr 2017
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Teilnahmeberechtigt sind nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Grüne Aue“. Die Teilnahmeberechtigung (Eigentumsnachweis, Vertretung durch Vollmacht) ist unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises am Einlass zu der Jagdgenossenschaftsversammlung nachzuweisen.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Der Vertreter einer Erbengemeinschaft hat eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Urkundenabschriften etc.) zwingend vorzulegen.

Vorstand Jagdgenossenschaft „Grüne Aue“

Beschlüsse des Stadtrates vom 1. Februar 2018

Beschluss Nr.	Betreff
13/2017, 1. Ergänzung	Schulnetzplan der Stadt Gera für die Schuljahre 2016/2017 bis 2021/2022; „Prioritätenliste Schulsanierung“
36/2011, 1. Ergänzung	Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes der Otto-Dix-Stadt Gera; hier: Ausbau des Knotenpunktes Stadtrodaer Straße/ Scheubengrobsdorfer Straße
77/2017, 2. Ergänzung	Beschluss des Stadtrates Nr. 77/2017 1. Ergänzung vom 24. August 2017 zum Einwohnerantrag „Ausbau des Abzweigs Stadtrodaer Straße/Scheubengrobsdorfer Straße zum Kreisverkehr“ vom 27. Juni 2017 hier: Aufhebung des Beschlusspunktes 5. zur Errichtung eines Fußgängerüberweges über die Scheubengrobsdorfer Straße
135/2017	Stadtbahnprogramm Gera, Stufe II - TA 2.2.1 Heinrichsbrücke bis Arminiusstraße; hier: Investitionsbeschluss zu Nebenflächen außerhalb des Bahnkörpers
46/2014, 12. Ergänzung	Besetzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit; hier: Abberufung eines beratenden Mitgliedes und Neubenennung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes i. S. d. § 27 Abs. 5 ThürKO
5/2012, 4. Ergänzung	Bebauungsplan B/03/91 Wohn- und Gewerbegebiet „Am Trebnitzer Kreuz“, 1. Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
137/2017	OTEGAU Arbeitsförder- und Berufsbildungszentrum GmbH Ostthüringen/ Gera; Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 15. August 2007

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 13. Februar 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

Fraktion Liberale Allianz

Dienstag, 13. Februar 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

CDU-Fraktion

Dienstag, 13. Februar 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Fraktion Bürgerschaft Gera

Dienstag, 13. Februar 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

SPD-Fraktion

Dienstag, 13. Februar 2018, 15:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381540

Bezugsmöglichkeiten des „geraer Wochenmagazins“ mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera und Aushangstelle der Behörde

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera erscheinen wöchentlich zum Sonnabend in der Wochenzeitung geraer Wochenmagazin und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und sonnabends 9:00 bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben des **geraer Wochenmagazins** kann im Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Zudem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen auch unter www.gera.de/bekanntmachungen zu finden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Recht und Stadtrat zur Einsichtnahme aus.

Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des **geraer Wochenmagazins** mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit. Die **Aushangstelle der Behörde (Amtstafel)** für öffentliche Zustellungen und öffentliche Aushänge befindet sich im Rathaus, Kornmarkt 12, Erdgeschoss, links und ist für jeden Bürger zu den Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich.

Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“